

Justitia: In den Ferien nicht im Urlaub

## Von Ameisen bis Zugluft

(uhv) – Von Ameisen im Essen bis Zugluft im Zimmer reichen die Nöte, überdie Pauschalurlauber immer wieder
die Pauschalurlauber immer deutsche Gerichte bereits zu entscheiden. Der Stuttgarter Richter und "Reiserechtler" Dr. Rainer Eberle sammeltewiele Beispiele hierzu und veroffent
einem Buch "Der Reisevertrag", aus einem Buch "Der Reisevertrag", aus einem Buch "Der Reisevertrag", aus der Schriftenreise "Das Recht der Wirtschaft", Heft 185. Boorberg Verlagt
Stuttgart, beschrieben Eberle arbeitete maßgeblich als Berater am Entwurf des
neuen Reiserechta mit, ist aber mit dem
Kompromiß nicht voll zufrieden. In seinem Buch stellt der Autor außerdem
wichtige Punkte aus dem neuen Reisevertrag vor. Der Stuttgarter Richter
grenzt in seinem auch für Laien verständlich geschriebenen Buch zudem
klare Verstöße von kleineren Unan-

nehmlichkeiten, die im Zeitalter des Massentourismus hingenommen wer-den müssen, ab. So ist zum Beispiel entschieden wor-den, daß übermäßiger Baulärm ein Mangel ist, der den Veranstalter trifft. Gewisse Tolerangrenzen bestehen bei schmutziger Bettwässehe, unreinen schmutziger Bettwäsche, unreinen Handtüchern oder schlecht entlüfteten Hotelzimmern. Dagegen erinnerte ein Richter geräuschempfindliche Pau-schalreisende daran, die sich einmal schalreisende daran, die sich einmal über quietschende Betten in einem spanischen Hotel beschwerten, daß auch deutsche Nachtlager hie und da Töne von sich geben. Doch der einfühlisame Unparteiische wultte Rat und empfahl, zur Selbsthilfe zu greifen: "Gefaltetes Papier über den Einhängestellen gemügt meist, um das lästige Geräusch zu dämpfen." STUTTGART – Nun rommeln sie wieder – die Touristikfürmen – für den Sormer '81. Nach den Verheißungen der Werbung soll der Urlauber "unbeschwert und sorgenfrei" der Sonne entgegengehen und das ganze Urlaubsglück aus einer Hand empfangen. Blenden lassen sollte sich der ferlenhungrige Reisende von der Reklame aber nicht, denn die pauschallerten Sonnenreisen haben ihre

Aber trotz des neum Gesetzeswerkes gibt es für Touristen keine Rechtssicherheit, denn zu viele wichtige Fragen sind noch ungeklärt. Das neugeschaffene Reiserecht, das mit wenigen Ausnahmen nur Teile der seitberigen Rechtssprechung in Gesetzesform kleidet, bietet zwar Rechtsanwällen und Richtern eine gute Entscheidungshille, auch der der Fall abpewickelt werden soll, unstrittener denn je-Auch an der Moglichteit, bestimmte Haitungsbeschränkungen inden Allgemeinen Reisebedingungen, abo im Kleingedruckett, unaufällig einzschränken oder gar völlig auszuschließen hat das neue Recht inchts gelinder ein Ausgemehre Aussage macht das Reisevertragsgesetz in Erreich der Entschlätigungssumme bei Verragsbrüchen: Das Gericht kann nämlich jetzt bei schweren Mängeln dem Gesehaldigten einen Schadenersatz bis zum Treifachen des Reiserveisses zusprechen, Das bedeutet aber auch Wer sich eine teure Pauschalreise leisten kann, erhalt im Schadensfall mehr klingende Münze agzesprochen. Dahinter steckt die Logik der Juristen, daß niemann mehr Schaden ersetzt bekommen kann, als er an finanziellen Ausgaben selbst aufgemannen der Verragsbrüchen: Das der auch der Schadensfall mehr klingende Münze agzesprochen. Dahinter steckt die Logik der Juristen, daß niemann mehr Schaden ersetzt bekommen kann, als er an finanziellen Ausgaben selbst aufgemannen der Verragsbrüchen ersetzt bekommen kann, als er an finanziellen Ausgaben selbst aufgemannen der Verragsbrüchen durch ein umfassendes Gesetzeswerk möglichst ungen einem Hutringen: Unter anderem sollte der Beforderungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Vermittlungsvertrag und der Veransingen, die vernichten, unter einen Hutringen. Unter anderem sollte der Beforderungsvertrag, der Beherbergungsvertrag, der Beherberg

Schaftenseiter. Feten bei der Reise erhstnatte Schwierigkeiten auf, entscheiden nämlich nur noch juristische Spitzfindigkeiten über den Ausgang des Reiseabenteuers: Das Kleingedruckte auf den hinteren Seiten der Ferienkataloge, höchstrichterliche Entscheidungen oder – seit 1. Oktober 1979 – auch das Reisevertragsgesetz, bilden die Grundlage eines juristischen Streits.

nreisen haben ihre den die Grundlage vermittelt wurden, juristisch draußen vor der Tür.

Ubrig bleibt nur die im juristischen Sinne "klassische Pauschalreise", die Eberle so definierti Eine Hotelunterkunft mit Vollpension sowie die Beforderung "Schiff, Daus ebere haben gesten der Schiff, Daus eber haben gesten der Schiff, Daus eber haben gesten der Schiff, Daus eber haben gesten der Schiff, Daus eben der Hotelsten wird der Schiff, der seine nicht nur vermittelt, sondern auch veranstaltet wird.

Entsprechend dieser Spitzfindigkeiten darf es einen geschädigten Pauschaluriauber nicht verwundern, wenn ihn sein Reisebüro bei einer entsprechenden Klage abhiltzen läßt – und dabei im Recht ist. In den allermeisten Fällen haftet nämlich nicht

## Chancen vor Gericht höher

(uhv) – Erfahrungen mit dem neuen Recht für den Reisevertrag, der Ende 1979 in Kraft trat, liegen noch nicht in großem Umfang vor. Zwar rührmen die Verbraucherorganisationen, daß die Chancen geschädigter Urfauber gestliegen seien, vor Gericht zu ihrem Recht zu kommen, doch viele Unsicherheiten seien geblieben. Dies, das segen auch viele Juristen, geht vielfach zu Lasten der Touristen.

Dies, des segen euch viele Juristen, geht vielfach zu Lasten der Touristen.

das "Reisebüro", das per Definition selbst keine Reisen veranstaltet, sondern lediglich entsprechende Programme mehrerer Veranstalter (also etwa g. u-VNeckermann, TUI-Gruppe oder örtliche Unternehmen) anbietet. Ein solches Reisebüro muß lediglich für Vermittlungsfehler geradestahen, terfüg ansatzt nach Menora versehendlich auch Mallorca vermittelt oder in Paris das Hotel, Plaza" mit dem "Palace" erweschselt hat. Aber solche Vermittlungs- oder Ubertragungsfehler sind recht seiten.

Kein Wunder also, daß die meist mittel-ständische Touristikbranche mit dem neuen Reisevertrag recht angenehm auskommt. Denn ein noch so veräigerter Urlauber wird es sich wohl reichlich überleigen der Verstalten sitzen gerichtlich durchsetzen läßt. Noch aussichtsloser ist großen Veranstalter sitzen) gerichtlich durchsetzen läßt. Noch aussichtsloser ist, weim der Veranstalter sitzen jerichtlich durchsetzen läßt. Noch aussichtsloser ist, weim der Veranstalter sitzen jerichtlich durchsetzen läßt. Noch aussichtsloser ist, weim der Veranstalten sinen Hugt verwältungssitz und damit auch den Geschäftsbedingungen beim Vertragaben. Sie ver verschlichen sich verschlichen sich verschlichen ein wertergaben und ein gene verschlichen gerichtsstand im Ausland und der deutsche Tourist eine entsprechende Klausel in den Geschäftsbedingungen beim Vertragaben und ein gene hier Vertragaben und ein gene nicht erfüllter Vertrag als. Nichterfüllung" bezeichnet, Beispiel Waren der Zimmersteve kunnung, dann wurde der Reisevertrag unzurechend, also mangelhaft erfüllt. Der Urlauber kann folglich seine Ansprüchen nach dem neuen Reisevertragsrecht geltend machen.

Kann dagegen das Zimmer tagelang nicht bezogen werden (etwa wegen Überbeitung), handelt es sich um eine, "Nichterfüllung" bet den Schadenersatzunsprüchen günzteren Regelungen abgewickelt. Und noch einen Haken für den, was eine der Praxis schwierige Unterscheidung, den der Reisevertrag unn seinen Allgemeinen Reisebedingungen bes

Schattenseiten: Treten bei der Reise ernsthafte Schwie-

79 – auch das Reisevertragsgesetz, blieines juristischen Streits.

rungsfrist – andere Vereinbarungen treffen. Dies dürfte er nach dem neuen Reisevertragsgesetz nicht, doch nur der Mangel
fällt wie gesagt unter diese Bestimmungen.

So sinnlos das juristische Hick-Hack
zwischen Mangel und Nichterfüllung eischeint, so wichtig aber ist die Klärung dieser Frage für die Abwicklung einer Kläge.
Dabei streiten sich Deutschlands Richter
in vielen Einzeleinscheidungen die Gewissen nur nechte hierbeite der Stepen
wissen nur noch Rechtsphilosophen auf
Anhieb eine klare Antwort auf die Frage zu
geben, was ist der Unterschied zwischen
einem schweren Mangel und einer teilweisen Nichterfüllung? Richter für das Reiserecht. haben künftig noch viel Arbeit vor
sich. Die Wenn und Aber in wichtigen
Punkten des Reiserechts können noch beliebig fortgesetzt werden. Viele Unklarheiten in den Rechtsbeziehungen tragen zudem nicht zum Schutz des Pauschaltouristen bei. Deshalb ist geder Fernreisende
gub beraten, in sein Urlaubsgepäck auch
eine gute Portion an Skepsis enkutzt lan
nämlich kaum ein Gesetz

Außerden werlangt die Situation am Ort
bei kleineren Schlampereien ein gewisses
Durchsetzungsvermögen. Solche Unzulänglichkeiten, wie etwa der Dauerstreit
um die Qualität des Essens oder ein fehlendes Handtuch im Zimmer sind ohnehin
kaum gerichtlich zu klären. Auch das
menschliche Verhalten von Reisselitern
hat zwar schon viele Richter beschäftigt, zu
einem abschließenden Urteil darüber ist es
bisher aber nicht gekommen.



## Im Kleingedruckten . . .

der Reiseprospekte ist mancher Fallstrick versteckt. Dazu zählt beispielsweise die Festlegung des Geröchtsstands genauco wie gewisse Haftungsbeschränkungen etwa im Falle einer "Nichterfüllung". Der neue "gesetzlich fisterte. "Reisewertrag" deckt nur einen Teil des gesamten Reiserechts ab. Es lohnt sich des hab auf alle Fälle, sich vor Abschluß eines Vertrages für eine Pauschalreise über die juristischen Seiten des Sonnerwergnügens zu informieren. Ein Prozeß nach dem Urlaub zehrt nicht nur an den Nerven, sondern möglicherweise auch ganz schon an der Brieffasche.

## Hotelstreiks: Das Ausmaß entscheidet

Richter urteilen immer häufiger zugunsten des geschädigten Touristen - Endgültige Klärung offen

Richter urteilen immer häufig
STUTTGART (uhv) – In zahlreichen Einzelfällen ist im Reiserecht für Reisered
und Veranstalter vicles noch ungeklärt. Ein
besonderes Beispiel dafür ist die Beurteilung des Streiks unter juristischer Lupe.
Allgemein kann folgendes angenommen
werden: Handelt es sich um kurze Warnstreiks oder um Bummelstreiks und bleibt
der Hotelbetrieb (Zimmerservice, Essen,
Bar) bei solch kurzen Unterbrechnungen
zwar mangelhaft, aber doch aufrechterhalten, so muß sich der (deutsche) Reiseveranstalter diesem Mangel seines Leistungstragers (Hotelier) zurechnen lassen. Die Anspruchsgrundlage regelt sich demnach
Ausgang bei längeren tarflichen Streiks,
wie sie etwa in Spanien in jüngster Zeit
vorkamen. Fallen dadurch wesentliche Leistungen weg, etwa die Verpflegung, oder
wurden die Betten wochenlang nicht mehr
gemacht, so liegt eine teilweise Nichterfül
jung des Vertrages vor. Der Geschädigte
könnte sich dann nicht auf das neue Reisevertragsgesetz stützen, obwohl die Beeinträchtigung des Urlaubs erheblich größer
war als im oben geschliderten Beispiel einer mangelhaften Leistung. Allerdings ist
auch hier noch nicht das endgültige Richtürteil des Frankfurter Landgerichts).
Juristisch eindeutiger sind die Verhältnisse gegenwärtig bei einem Fluglotenkreik in gert das Risiko (noch) überwiegend zu Lasten des Touristen. Ahnliches gilt bei Gewährleistungsansprüchen
(einschließlich Folgeschäden) aus wetterbedingten Fügerspätungen (durch Nebel
oder Sturm etwa). Hier können sich die
Pluggeselbschaften mit Bezug auf das
"Warschauer Abkommen" im internationaien Verkehr von einer lätzung freistellenger haftet als sein Subunternehmer, also
hier das Plugunternehmen, geht der Touziet in diesem Falle leer aus. Entsprechen
vom Reisenden zu tolerieren.
Zur jurisitischen Beurteilung des Hotelstreiks fällte das Landgericht Frankfurt

(Aktenzeichen 2/24 S 258/79) folgendes bemerkenswerte Urteil: Infolge eines Streiks
waren der übliche Hotelservice - Reinigung des Zimmers, Wechsel der Bettwäsche - sowie die meisten Mahizelten ausgenich der Merheitsauffassung ihrer Kollegen an, daß der Veranstalier auch für Mängle aufgrund eines Streiks des Hotelpersonals einzustehen hat. Das übliche Argument, Streik sel "höhere Gewalt", zieht in
diesem Fall nicht.
Das Gericht warf dem Reiseveranstalter
vor, es unterlassen zu haben, sich rechtzeitig im Urfaußsland über den schon absehbaren Streik zu informieren. Dann hätte er

n - Enogultige Rierung orien
die Urlauber vor Reiseantritt davon unterrichten können, und diese hätten die
Chance gehabt, die Reise abzusagen.
Aber selbst dann, wenn etwa ein Bummelstreik des Hotelpersonals am Ort ode
etwa in Spanien) ausbricht, von der der
etwa in Spanien) ausbricht, von der der
Veranstalter vorher nichts wissen konnte,
haftet der deutsche Reiseweranstalter immer häufiger für Mängel seiner Leistungsträger (Hotellers) Dies haben andere Gerichte entschieden. Allerdings: Im Einzelfall entscheidet immer die rein juristische
Frage, ob es sich bei den Streikfolgen um
einen Mangel oder um eine Nichterfüllung
handelt.



Streik auf einer Urlaubsreise: Wer zahlt dafür die Zeche?

Urlauber, die in einen Streik gersten, sind oft doppelt gestraft: Zum Ärger entstehen in vielen Fällen saftige Zusatzkosten. Doch wer kommt für diese ungeplanten Ausgaben auf? Bei einem Streik des Flugpersonals (siehe Bild) etwa, muß der Tourist nach bisheriger Rechtssprechung bezahlen. Bei Bummelstreiks im Hotel aber zum Beispleisleht die Sache anders aus.